



## **Änderungsantrag der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD**

**für ein Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairem Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz )**

**Drucksache 19/349**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Öffentliche Aufträge für Dienstleistungen der allgemein zugänglichen Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Hessen für diese Leistungen in einem der einschlägigen und repräsentativen, mit einer tariffähigen Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifvertrag vorgesehene Entgelt, das den tarifvertraglich vorgesehenen Vorschriften einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung und der für entgeltrelevant erklärten Bestandteile dieser Tarifverträge entspricht, zu zahlen. Das für das öffentliche Auftragswesen zuständige Ministerium gibt im Einvernehmen mit dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium die geltenden Lohn- und Gehaltstarife im Hessischen Staatsanzeiger und in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) bekannt.

Während der Laufzeit der öffentlichen Aufträge über Verkehrsdienstleistungen werden die anteiligen Lohnkosten anhand eines geeigneten gewichteten Mittelwerts der Entwicklung der in Hessen einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge in Kombination mit einem geeigneten bundesweiten Index fortgeschrieben und durch die Auftraggeber vergütet. Dieser gewichtete Mittelwert wird vom für das Tarifwesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für den öffentlichen Personennahverkehr zuständigen Ministerium festgestellt. Die Landesregierung wird ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln. Bei öffentlichen Aufträgen, bei denen Arbeitnehmer sowohl im Einsatzbereich des LHO-Tarifs als auch im Bereich des TVN tätig sind, sind zur Erbringung flexibler Bedienformen geeignete Mischformen beim Entgelt zulässig."

### **Begründung:**

Öffentliche Aufträge für Dienstleistungen der allgemein zugänglichen Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichtet haben, ein leistungsgerechtes und tarifvertraglich geregeltes Vergütungsniveau einzuhalten. Aufgrund der zahlreichen Tarifverträge, die es im Verkehrssektor gibt, muss für Ausschreibungen ein Tarifvertrag als repräsentativ ermittelt werden.

Hierbei sind auch zu die zuvor als entgeltrelevant erklärten Bestandteile mit zu berücksichtigen, da das reine Entgelt nur einer der Faktoren ist, der unter wettbewerblichen und sozialen Gesichtspunkten zu berücksichtigen ist und diese Regelungen (z.B. Zulagen für Mehrarbeit sowie an Sonn- und Feiertagen, Arbeitszeit- und Ruhezeitregelungen, Aufwendungen für die Altersversorgung) auch erheblichen Einfluss auf die Personalkosten haben.

Da Verträge in Verkehrsausschreibungen langlaufende Verträge sind und um Bewerbern hierbei eine seriöse Kalkulation zu ermöglichen, ist ein Index für die Fortschreibung der Personalkosten festzulegen. Dieser Index sollte so ausgestaltet werden, dass er auch die Entwicklung der Personalkosten in der ÖPNV-Branche adäquat abbildet.

Insbesondere im ländlichen Raum kommen auch sogenannte flexible Bedienformen (§ 2 Abs. 9 ÖPNVG) wie zum Beispiel Anrufsammeltaxis als Alternative oder Ergänzung zum regulären Linienverkehr zum Einsatz. Hierfür gelten zumeist andere Regelungen als für das im Linienverkehr eingesetzte Personal. Hier sind bei der Vergabe von Verkehrsdienstleistungen Regelungen bzw. tarifvertragliche Mischformen erforderlich, um den Einsatz flexibler Bedienformen weiterhin wirtschaftlich zu ermöglichen.

Wiesbaden, 13. November 2014

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**